

Infoblatt 01/2011 – Seite 1/2

## Austritt

### **Wann liegt ein Austritt aus der Zuger Pensionskasse vor?**

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Personen, die noch nicht 60 Jahre alt sind, erfolgt ein Austritt aus der Pensionskasse.

Weiter liegt ein Austritt vor, wenn bei noch nicht 60 Jahre alten Personen der Beschäftigungsumfang unter 30 % absinkt und auch der BVG-Mindestlohn von CHF 20 880 nicht mehr überschritten wird.

Bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als einem Monat, der vom Arbeitgeber nicht mit einem unbezahlten Urlaub überbrückt wird, erfolgt in der Regel ebenfalls der Austritt aus der Pensionskasse.

### **Ist es möglich, in der Zuger Pensionskasse versichert zu bleiben?**

Erfolgt kein unmittelbarer Eintritt in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers, besteht noch während längstens eines Monats nach Austritt der unveränderte Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod.

Personen, die den Beschäftigungsumfang von 30 % und den Mindestlohn nach BVG nicht mehr erreichen, können in der Pensionskasse verbleiben, sofern sie für ein Restpensum angestellt bleiben. Den Entscheid über die Weiterversicherung treffen Sie als versicherte Person.

### **Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung?**

Bei einem Eintritt bzw. Übertritt in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers muss die Freizügigkeitsleistung nach gesetzlicher Vorschrift zwingend an die neue Pensionskasse überwiesen werden (die Freizügigkeitsleistung umfasst das Sparguthaben).

Wenn kein Eintritt bzw. Übertritt in eine neue Pensionskasse erfolgt, kann die austretende Person zwischen einem Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung wählen.

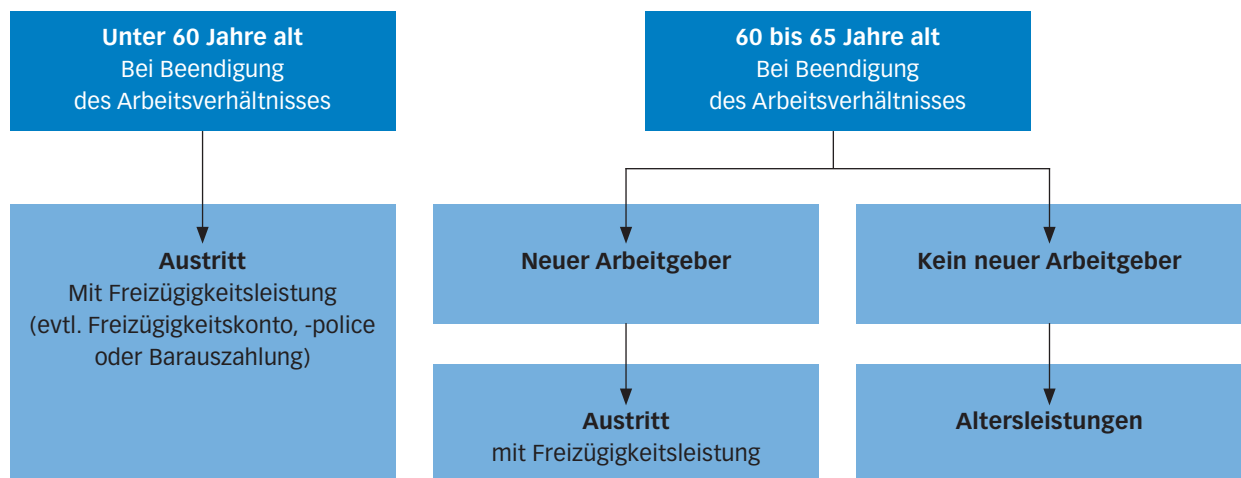
### **Wann ist eine Barauszahlung möglich?**

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur möglich, falls eine der drei untenstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- endgültiges Verlassen der Schweiz
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)
- die Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag.

Ab 1. Juni 2007 gelten für EU-Staaten (inkl. Norwegen und Island) besondere Bestimmungen. Mehr dazu erfahren Sie im Infoblatt «Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung».

### Austritt oder Altersleistungen?



Personen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits 60 Jahre alt sind und nicht in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden, haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Sie erhalten somit Altersleistungen.

#### Wie wird die Freizügigkeitsleistung berechnet?

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Stand des Sparguthabens beim Austritt.

Personen, die im Austrittsjahr noch nicht 25 Jahre alt werden und nicht freiwillig Vollbeiträge bezahlt haben, waren lediglich risikoversichert und haben somit kein Sparguthaben erworben, das ausbezahlt werden kann.

Auf dem Versicherungsausweis wird der Stand der Freizügigkeitsleistung ausgewiesen. Das gibt Ihnen eine Vorstellung über die Höhe des voraussichtlichen Anspruchs beim Austritt.

#### Administrativer Ablauf eines Austritts

Der Arbeitgeber meldet der Zuger Pensionskasse Ihren Austritt. Daraufhin stellt die Zuger Pensionskasse der austretenden Person einen Austrittsfragebogen zu. Mit diesem geben Sie der Pensionskasse die Verwendung der Freizügigkeitsleistung bekannt.

Eine «Kündigung» der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse durch die austretende Person ist nicht erforderlich.

Wenn die Austrittsmeldung des Arbeitgebers frühzeitig eintrifft (einige Wochen vor dem Austritt) und der ausgefüllte Austrittsfragebogen umgehend zurückgesandt wird, kann die Überweisung per Austrittsdatum erfolgen. Die Freizügigkeitsleistung wird vom Austritt bis zur Überweisung nach gesetzlicher Vorschrift verzinst.

#### Das Gesetz, die Verordnung und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: [www.zugerpk.ch](http://www.zugerpk.ch)